



Marktgemeinde Taxenbach • Marktstraße 30 • 5660 Taxenbach



MARKTGEMEINDE
TAXENBACH

KUNDMACHUNG

Taxenbach, am 06. 05. 2024

GRÜNDUNGSVERHANDLUNG

INTERESSENTENWEGENOSSENSCHAFT „Högmoos Ringstraße – Brucker Leasing“

Herr Markus Lechner hat an die Straßenrechtsbehörde den Antrag auf Gründung einer Interessentenweggenossenschaft gemäß § 32 Abs 5 Landesstraßengesetz 1972, LGBl 119/1972 i.d.g.F., für die über die Grundparzelle Nr. 179/3 und 184, beide KG Sonnberg führende Aufschließungsstraße gestellt.

Aus diesem Grund wird für

Montag, dem 27. 05. 2024, um 19.30 Uhr,

die im Schulgebäude Högmoos/Turnsaal eine

mündliche Verhandlung

anberaunt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Erörterung des Verhandlungsgegenstandes und der gesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister.
3. Beschlussfassung über die Bildung der Interessentenweggenossenschaft samt Satzungen (inklusive des Aufteilungsschlüssels) gemäß § 32 Abs 5 Landesgesetz 1972.
4. Regelung mit dem Grundeigentümer betreffend die Abtretung des Straßengrundes.
5. Wahl der Organe der Interessentenweggenossenschaft.
6. Festlegung über die Durchführung der Erhaltungs- und Betreuungsmaßnahmen.
7. Allfälliges.



MARKTGEMEINDE TAXENBACH

Die Eigentümer oder sonstig. Berechtigten eines durch diese Straße unmittelbar oder mittelbar erschlossenen Grundstückes werden zur vorgenannten Verhandlung eingeladen und um verlässliche persönliche Teilnahme, im Verhinderungsfall um Entsendung eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters, gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 32 Abs 5 Landesstraßengesetz 1972 auf Antrag eines Interessenten eine Straßengenossenschaft zu bilden ist, wenn der Straße eine Verkehrs-bedeutung nach § 31 Abs 1 Landesstraßengesetz 1972 zukommt und die einfache Mehrheit der Interessenten, auf die mehr als 50 % der Beitragsanteile (§ 34 Landesstraßengesetz 1972) entfallen würden, der Bildung der Straßengenossenschaft zustimmt. Die Straßengenossenschaft dient der Übernahme der Straße als öffentliche Interessentenstraße und deren Erhaltung und Verwaltung.

Gemäß § 31 Abs 1 Landesstraßengesetz 1972 vermittelt eine öffentliche Interessentenstraße den öffentlichen Verkehr von kleineren Siedlungen zu höherrangigen Straßen.

Wird eine Straßengenossenschaft durch die Behörde gebildet, ist der Beitragsschlüssel der Interessenten gemäß § 34 Abs 2 Landesstraßengesetz 1972 entsprechend deren verkehrsmäßigem Vorteil aus der Benutzung der Interessenstraße festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Johann Gassner